

Mutterschaftsgeld für Tarifbeschäftigte

Mutterschaftsgeld dient der finanziellen Absicherung und wird über einen Zeitraum von 14 Wochen plus Entbindungstag von der Krankenkasse bezahlt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 6 Wochen vor und zwölf Wochen nach der Geburt) (§13 Abs. 1 MuSchG). Ein Anrecht auf Mutterschaftsgeld haben Schwangere, die pflicht- oder freiwillig versichert sind und zwischen dem vierten und zehnten Monat der Schwangerschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren. Das Arbeitsverhältnis muss bis zu Beginn der Schutzfrist bestanden haben oder während der Schwangerschaft in zulässiger Weise gelöst worden sein.

Die Berechnung des Mutterschaftsgelds ergibt sich (wie bei anderen Sozialleistungen auch) aus dem durchschnittlichen Nettoverdienst der vergangenen drei Monate (ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) vor Beginn der Schwangerschaft. Durch 30 geteilt ergibt dies den Betrag pro Kalendertag, höchstens jedoch 13 Euro, also maximal 390 Euro im Monat.

Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabenfrei, fällt allerdings unter den steuerlichen Progressionsvorbehalt.

Auch hier ist die geschickte Wahl der Steuerklassen zu beachten (s.a. [Elterngeld und Steuerklasse](#)).

Fallbeispiel: Verheiratetes Ehepaar (er verdient 4.000 Euro/Steuerklasse III; sie verdient 2.000 Euro/Steuerklasse IV). Hat die Ehefrau rechtzeitig vor der Geburt ihres Kindes von Steuerklasse V in IV gewechselt, erhält sie insgesamt 4.040 Euro während ihrer Mutterschutzfrist (14 Wochen teilen sich Krankenkasse und Arbeitgeber diesen Betrag). Bei Steuerklasse V bleiben der Frau nur 2.950 Euro, also 1.000 Euro weniger.

Nach §4MuSchV bekommen Beamtinnen in Zeiten von Beschäftigungsverboten und Mutterschutzfristen ihre regulären Bezüge einschließlich Zulagen. Fallen Beschäftigungsverbote und Schutzfristen in eine Elternzeit, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie nicht teilzeitbeschäftigt ist.